

# Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe

- Untere Naturschutzbehörde -



Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe  
Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin am Schaalsee

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg, Dezernat 51  
Herr Steinbinder  
Bleicherufer 13

**19053 Schwerin**

bearbeitet von: Dirk Steyer

Tel.: 038851-302-65  
Fax: 038851-302-20  
E-Mail: [d.steyer@bra-schelb.mvnet.de](mailto:d.steyer@bra-schelb.mvnet.de)

Dienstort: Boizenburg

Az.: BRA SCH-ELB-21-5328.113-E-2020-16  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

18.11.2020

## Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) „Gresse II“ im Windeignungsgebiet 21/18 „Gresse“

**AZ: StALU WM-51-4671-5711.0.1.6.2V-76054**

Antragsteller: WKN GmbH, Otto-Hahn-Str. 12, 25813 Husum  
Standort: Gemarkung Gresse Flur 6 Flurstück 73  
Gemarkung Bandekow Flur 4 Flurstück 6  
Bezug: Ihr Schreiben vom 23.10.2020, hier eingegangen am 27.10.2020  
Hier: Stellungnahme des BRA SCH-ELB

Sehr geehrter Herr Steinbinder,

durch die WKN GmbH aus Husum wurde gemäß § 4 BImSchG ein Antrag auf Genehmigung für den Bau und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) „Gresse II“ im Windeignungsgebiet 21/18 „Gresse“ gestellt.

Die Nabenhöhen der geplanten WKA werden in den vorliegenden Unterlagen mit 165 m, die Gesamtanlagenhöhen mit 242,5 m bzw. 250 m (Rotordurchmesser 155 m bzw. 170 m) angegeben. Die WKA sollen in einem Abstand von mindestens etwa 4 km Entfernung zur Grenze des UNESCO-Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V bzw. von etwa 3.750 des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ errichtet werden.



Hausanschrift:  
Biosphärenreservatsamt  
Schaalsee-Elbe  
Wittenburger Chaussee 13  
19246 Zarrentin am Schaalsee

Telefon: 038851 302-0  
Fax: 038851 302-20  
E-Mail: [poststelle@bra-schelb.mvnet.de](mailto:poststelle@bra-schelb.mvnet.de)  
Internet: [www.schaalsee.de](http://www.schaalsee.de) | [www.elbetal-mv.de](http://www.elbetal-mv.de)

### „Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, als nachgeordnete Behörde des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz)."

Damit wird der gemäß LAG-VSW 2015<sup>1</sup> geforderte Mindestabstand von 2.500 m (10-fache Anlagenhöhe) zwischen den Windkraftanlagenstandorten und dem nationalen Großschutzgebiet bzw. SPA eingehalten.

Aufgrund des Standortes der geplanten WKA außerhalb des UNESCO-Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V liegt die Zuständigkeit für die naturschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Aus dem Abstand der WKA von > 4 km zur Grenze des Großschutzgebietes resultieren nach meiner Auffassung außer einer möglichen Betroffenheit des Landschaftsbildes keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf Wert- und Funktionselemente innerhalb des sich in meiner hoheitlichen Zuständigkeit befindlichen Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V.

Der Landschaftsraum des Elbeurstromtales ist Teil einer in Mitteleuropa einzigartigen naturnahen Stromtallandschaft. Neben dem eigentlichen Elbetal umfasst dieser Landschaftsraum auch die weiten Talsandniederungen mit eingebetteten Elbe-Nebenflüssen und im Zusammenhang damit stehende Altmoränen. Diese Landschaft zeichnet sich durch eine besondere Eigenart und Schönheit aus. Mit der geplanten Errichtung einer Windenergieanlage können Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V verbunden sein, die v.a. aus der durch die exponierte Lage und die Höhe der Anlagen von 250 m erhöhte Fernwirkung der WKA resultieren.

Gemäß Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz<sup>2</sup> bestehen Schutzzweck und Erhaltungsziele des Großschutzgebietes u.a. „in der Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Kulturlandschaft und ihrer Teile in ihrer durch hergebrachte vielfältige Nutzung und naturbetonte Elemente geprägten Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BRElbeG M-V).

Mit zunehmendem Abstand zu mastenartigen Störquellen verringert sich auch dessen Wahrnehmbarkeit. Bei einer Entfernung von fast 4 km zwischen der Grenze des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V und den WKA ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert einer Landschaft zusätzlich zu den innerhalb des LBP zum Vorhaben betrachteten und bilanzierten Beeinträchtigungen abzuleiten sind. Zudem wird das Landschaftsbild in diesem Bereich sehr stark von den Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Industriegebieten der Stadt Boizenburg überprägt. Aus diesem Grund sehe ich keine Notwendigkeit ergänzender Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die aus Zuwiderhandlungen gegen Verbotstatbestände des BRElbeG M-V resultieren.

Das BRA SCH-ELB begrüßt die Durchführung der Kompensation über das Ökokonto Sandmagerrasen- und Heckenentwicklung bei Neu Gülze (Maßnahme A1), welches sich innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V befindet. Mit Bescheid vom 25.06.2020 wurde durch das Biosphärenreservatsamt der Umsetzung der Ökokontomaßnahme zugestimmt. Aber erst nach antragsgemäßer Umsetzung und Abnahme der Renaturierungsmaßnahme durch das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe kann die schriftliche Anerkennung der Renaturierungsmaßnahme als zur Kompensation geeignet und die Eintragung in das Ökokontokataster des Landes

---

<sup>1</sup> Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“


<sup>2</sup> Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BRElbeG M-V) vom 15. Januar 2015 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.791-10, S. 30ff)

Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Erst danach ist die Ökokontomaßnahme auch handelbar. Die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 25.06.2020 sind einzuhalten. Auf die Notwendigkeit der vorzeitigen Wirksamkeit von Ökokontomaßnahmen vor Einsetzen der zu kompensierenden Eingriffswirkungen möchte ich an dieser Stelle hinweisen.

Für Rückfragen und Erörterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dirk Steyer